

Nr. 9

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1924

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 14. Juni 1924.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen: 125) Fürbitte; 126) Ergänzung der Formulare für kirchliche Handlungen; 127) Plattdeutsche Gottesdienste; 128) Kirchliche Personalabgaben; 129) Bestellung der Pröpste; 130) Vorsitz im Kirchengemeinderat; 131) Gottesdienstordnung; 132) Glockenberatungsstelle; 133) Kirchliche Organistenprüfung; 134) Kirchliche Gebühren für Entfreiungen; 135) Verbilligte Bibeln; 136) Gehaltsätze; 137) Pfafatmission; 138) Verbilligung der Kohlenlieferungen; 139) Tagung für Gottesdienst und kirchliche Kunst in Halle; 140) Die sittliche Not unseres Volkes; 141) Internationaler Verband zur Verteidigung des Protestantismus; 142) Jugendlager für die Schuljugend; 143) Heidenmission; 144) Mecklenburg-Schwerinsche Bibelgesellschaft; 145) Kollektenverzeichnis für das Vierteljahr Juli/September 1924; 146) Kirchenkollekte am III. post Trin.; 147) Warnung. — II. Personalveränderungen: 148) bis 150).

Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

I. Bekanntmachungen.

125) G.-Nr. III. 2765.

Fürbitte.

Vom 14. bis 17. Juni d. J. versammeln sich die Vertreter der evangelischen Kirchen Deutschlands in Bethel-Bielefeld zum Kirchentage. Der Kirchentag hat in der ersten Gegenwart verantwortungsvolle Aufgaben zu erfüllen. Er bedarf dazu der allgemeinen Teilnahme der evangelischen Christen und muß zu gesegnetem Gelingen seiner Beratungen von der Fürbitte der Gemeinden getragen werden. Die Herren Pastoren werden deshalb hierdurch aufgefordert, am Trinitatisfest in den Gottesdiensten auf den Kirchentag hinzuweisen und denselben an diesem Tage in die kirchliche Fürbitte einzuschließen.

Auch wollen die Herren Pastoren von den Verhandlungen und Beschlüssen des Kirchentages, sobald sie ihnen bekannt werden, den Gemeinden möglichst Kenntnis geben und dazu Sitzungen des Kirchengemeinderats und Gemeindeversammlungen ausgiebig benutzen.

Schwerin, den 13. Mai 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

126) G.-Nr. III. 3294.

Ergänzung der Formulare für kirchliche Handlungen.

Die Landessynode hat durch Sitzungsbeschluß am 23. Mai d. J. folgendes Formular zur Einführung eines Kantors, Organisten und Rüstlers den bestehenden Formularen für kirchliche Handlungen hinzugefügt:

Die Einführung eines Kantors, Organisten und Rüstlers.

Die Einführung hat in einem Hauptgottesdienste nach zuvoriger Ankündigung von der Kanzel zu geschehen. Nach Beendigung der Predigt und des Gebetsaktes tritt der Rüster, von zwei Vertretern des Kirchengemeinderats begleitet, vor den Altar. Die Gemeinde singt: „Hilf uns, Herr, in allen Dingen“, 336, V. 1.

Statt des Redeformulars „Es ist ein heiliges Amt“ bis „und gutem Gewissen tußt“ ist in der Regel eine freie Ansprache zu halten. Ist mit dem Amte eines Rüstlers dasjenige eines Kantors und Organisten nicht verbunden, so sind in dem nachfolgenden Muster die in Klammern beigegebenen Einschaltungen wegzulassen.

O Herr, hilf, o Herr, laß wohlgelingen! Amen. Geliebte in dem Herrn. Nachdem der hier gegenwärtige N. N. zum [Kantor, Organisten und] Rüster an hiesiger Kirche und Gemeinde bestimmt ist, wollen wir ihn heute vor Gottes Angesicht als unseren Mitarbeiter in sein Amt einweisen und den Segen Gottes für ihn und sein Wirken erbitten. Laß uns denn zuvor hören, was Gottes Wort über den Dienst am Heiligtum und an der Gemeinde sagt.

So preist der Psalmist die heilige Freude des Dienstes im Hause des Höchsten, wenn er sagt: „Herr, ich habe lieb die Stätte deines Hauses und den Ort, da deine Ehre wohnet (Psalm 26, 8). Heiligkeit ist die Zierde deines Hauses (Psalm 93, 5): Lobet den Herrn in seinem Heiligtum! (Psalm 150, 1). [Lobet ihn mit Psalter und Harfe! Lobet ihn mit Saiten! (Psalm 150, 3—4). Singet und spielet ihm! (1. Chron. 16, 9)]. Und so mahnt die Schrift zur treuen Verrichtung des Amtes: „So jemand ein Amt hat, daß er's tue aus dem Vermögen, das Gott darreicht, auf daß in allen Dingen Gott gepriesen werde durch Jesum Christum, welchem sei Ehre und Gewalt von Ewigkeit zu Ewigkeit! Amen. (1. Petri 4, 11). Achte es nicht geringe, es sei klein oder groß (Sir. 5, 18). Wer im Geringsten treu ist, der ist auch im Großen treu (Luk. 16, 10). [Lasset es alles geschehen zur Erbauung! (1. Kor. 14, 26)].“

Es ist ein heiliges Amt, das dir, im Herrn geliebter Bruder, verliehen werden soll als ein Dienst am Hause Gottes und an der Gemeinde Jesu Christi. So laß es dir denn ein heiliges Anliegen sein, daß hier in diesem deiner Obhut anvertrauten Gotteshaus alles so bestellt und beschaffen sei, wie es der Würde und Weihe dieser Stätte entspricht, und alles in den Gottesdiensten und Versammlungen ordentlich und ehrbar zugehe, daß dadurch Gott geehrt und die Gemeinde erbaut werde. [Laß auch die heilige Kunst deines Singens und Spielens der Ehre des Höchsten und dem Dienst der Feier und Anbetung seiner Gläubigen geweiht sein.] Und wo Dienst und Beruf dich in die Häuser der Gemeinde führt, halte dich berufen und bereit, als Mitarbeiter des heiligen Predigtamtes an deinem Teile mitzuhelfen, daß Freude und Leid in den Häusern geheiligt und verklärt werden durch den Dienst, den einer dem anderen erweist in der Gemeinde Christi. Vor allem aber siehe zu, daß du vorsichtig wandelst und alles treu verwaltest und wohl ausrichtest, wie einem Diener und Haus-

halter Christi gebührt, damit dein Amt nicht verlästert, sondern in Ehren gehalten werde, und du dein Werk mit Freuden und gutem Gewissen tuft.

Bist du nun bereit, daß dir anvertraute Amt treu und gewissenhaft zu führen zum Segen unserer Gemeinde und zur Ehre des Herrn, so sprich: Ja, mit Gottes Hilfe.

Antwort: Ja, mit Gottes Hilfe. Sodann überreicht der Einführende die Dienstanweisung und spricht:

So bestätige ich dich denn als [Kantor, Organist und] Küster in dieser Kirche und Gemeinde und nehme dich in Dienst und Pflicht, daß du dein Amt in allen Stücken so führst, wie es der dir eingehändigten Anweisung entspricht, und wie du es vor Gott, dieser Gemeinde und deinem eignen Gewissen zu verantworten dich getrauft.

Darauf wendet sich der Einführende an die Kirchenältesten und spricht: Und nun fordere ich euch, die erwählten Ältesten dieser Gemeinde, auf: Zum Zeichen, daß ihr diesen unseren Bruder als berufenen Mitarbeiter an der Gemeinde mit herzlichem Vertrauen aufnehmen wollt, reicht ihm eure Hand.

Lasset uns beten: Ewiger, barmherziger Gott, vor dein Angesicht kommen wir in dieser Stunde mit unserm Gebet und Flehen. Gib du uns deinen Segen zu unserm Werk, denn ohne dich vermögen wir nichts. Segne diesen deinen Diener, den wir heute in sein neues Amt einweisen, und verleihe ihm Beistand und Hilfe, daß er sein Werk ausrichte. Gib ihm Freudigkeit zu seinem Beruf, auch unter den Mühen und Anfechtungen seines Amtes, und rüste ihn mit rechter Treue im Kleinen und im Großen, ihm selber zu reichem Lohne. Segne unsere ganze Gemeinde nach deiner Barmherzigkeit und walte allzeit über uns mit deiner Gnade, um Jesu Christi, unseres Herrn willen. Amen.

Der Herr, unser Gott, segne dich und fördere das Werk deiner Hände. Das Werk deiner Hände wolle er fördern. Amen.

Schwerin, den 2. Juni 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

127) G.-Nr. III. 3255.

Plattdeutsche Gottesdienste.

Der Landessynode hat der folgende Antrag der Synodalen Ökonomierat Dr. Seemann und Genossen vorgelegen:

Im Namen der Arbeitsgemeinschaft der fünf plattdeutschen Vereine von Rostock-Gehlsdorf und im Sinne des plattdeutschen Landesverbandes Mecklenburg und des Mecklenburgischen Landesvereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege sowie im eigenen Namen beantrage ich, die Landessynode wolle beschließen:

1. Den Pastoren in Stadt und Land, welche die plattdeutsche Heimatsprache unserer eingeborenen Bevölkerung soweit beherrschen, daß sie voll in derselben zu Hause sind und plattdeutsch zu denken und zu empfinden vermögen, ist gestattet, monatlich einmal einen plattdeutschen Gottesdienst, in den Städten auch Hauptgottesdienst, ohne besondere Erlaubnis abzuhalten, solange außer Zweifel steht, daß der Mehrheit der er-

wachsenden kirchlich interessierten Gemeindeglieder die Abhaltung der plattdeutschen Gottesdienste erwünscht ist. Im Zweifelsfalle ist dafür der Nachweis zu erbringen.

2. Die Pastoren, welche von der vorliegenden Zulassung Gebrauch machen, haben über ihre Erfahrungen in bezug auf die plattdeutschen Gottesdienste alljährlich dem Oberkirchenrat durch Vermittlung ihrer Landesuperintendenten eingehend zu berichten.

Die Synode hat diesen Antrag der Entscheidung des Oberkirchenrats überlassen mit dem Ersuchen um Mitteilung über das hiernach Veranlaßte und die dabei gemachten Erfahrungen im nächsten Geschäftsbericht.

Der Oberkirchenrat glaubt, den gelegentlichen Gebrauch der plattdeutschen Sprache in den Gottesdiensten dem seelsorgerlichen Ermessen der Herren Pastoren überlassen zu dürfen, in der Voraussetzung jedoch, daß dieselben in jeweiligem Einvernehmen mit den Kirchengemeinderäten über die geeignete Gelegenheit und zulässige Häufigkeit der plattdeutschen Predigt vorgehen werden. Die Grenzen dieses Zugeständnisses sind im Antrag selbst gezogen. Sie liegen zunächst in der Selbstprüfung des Predigers, ob und wie weit er die plattdeutsche Sprache, die keineswegs etwa nur ein Dialekt neben dem Hochdeutschen ist, so zu beherrschen weiß, daß ihr Gebrauch nicht andachtstörend wirkt, und sodann in der Rücksicht auf denjenigen Teil der Gemeinde, der entweder der plattdeutschen Predigt nicht zu folgen oder sich an ihr nicht zu erbauen vermag. Über das Vorliegen der einen oder anderen dieser notwendigen Schranken wird die unerläßliche Besprechung mit dem Kirchengemeinderat die erforderliche Klärung schaffen. Der Oberkirchenrat will jedoch nicht unterlassen, vor dem Gebrauch der plattdeutschen Predigt an den hohen Festtagen, deren Gottesdienst schlechthin jedem Gemeindeglied verständlich sein muß, sowie vor Einführung einer plattdeutschen Liturgie ernstlich zu warnen. Die bisher im Druck vorliegenden plattdeutschen Kirchenlieder und Gebete sind mit verschwindenden Ausnahmen Übersetzungen aus dem Hochdeutschen, die an Weihe und Wucht mit den unseren Gemeinden durchaus vertrauten Kernliedern unserer Kirche nicht zu vergleichen sind, geschweige denn, daß sie dieselben als Ersatzstücke verdrängen dürften. Diese Stücke sind erfahrungsgemäß auch gerade von Freunden der plattdeutschen Predigt als minderwertig und störend empfunden worden, und es besteht zudem keine liturgische Nötigung, etwa um der sprachlichen Einheit willen auch die festliegenden Bestandteile der Gottesdienstordnung plattdeutsch zu formen.

Die Herren Pastoren, die von der Freilassung der plattdeutschen Predigt Gebrauch zu machen gedenken, werden aufgefordert, über die in dem Halbjahr Juli—Dezember 1924 damit gemachten Erfahrungen bis spätestens zum 15. Januar 1925 durch Vermittlung der zuständigen Landesuperintendenturen hierher zu berichten.

Chwerin, den 5. Juni 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

128) G.-Nr. III. 3250.

Kirchliche Personalabgaben.

Nachdem die Landessynode bereits in ihrer Tagung im Juni 1922 beschlossen hat, den Oberkirchenrat zu ersuchen, den Geistlichen anheimzugeben, das Vier-

zeitenopfer, soweit es nicht dingliche Belastung ist, nicht mehr einsammeln zu lassen — vergl. Kirchl. Amtsblatt 1922 Nr. 7 Seite 51 — hat die Landessynode in ihrer letzten Tagung beschlossen, den Oberkirchenrat zu ersuchen, eine Anweisung an die Pastoren zu erlassen, nach der sie die Personalabgaben bis auf weiteres nicht mehr einzuziehen haben.

Durch diesen Beschluß der Landessynode wird an der bisherigen Rechtslage nur insoweit etwas geändert, als es den Pastoren bisher überlassen blieb, die Personalabgaben nicht mehr einsammeln zu lassen, während die Pastoren durch den neuen Beschluß der Landessynode angewiesen werden, eine solche Einziehung zu unterlassen.

Der Oberkirchenrat weist bei dieser Gelegenheit darauf hin, daß sich eine ganz genaue, für alle Pfarren des Landes zutreffende Begriffsbestimmung, welche Abgaben unter die Personalabgaben fallen, nicht geben läßt. Im allgemeinen wird man sagen können, daß alle Abgaben, die von allen Gemeindeangehörigen, auch von denen, die keinerlei Grundbesitz haben, bisher gefordert wurden, Personalabgaben sind, während alle die, welche mit dem Eigentum von Grund und Boden zusammenhängen, als dingliche oder Realabgaben anzusehen sind, daher nach wie vor der Einziehung unterliegen. Im allgemeinen werden die Personalabgaben Geldabgaben sein, nur in ganz selten vorkommenden Fällen sind auch Eierabgaben als Personalabgaben festgestellt, während sonst die Naturalabgaben ohne weiteres als dingliche werden angesprochen werden können. In allen Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Oberkirchenrats einzuholen.

Schwerin, den 6. Juni 1924.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

129) G.-Nr. III. 3251.

Bestellung der Propste.

Die Landessynode hat in der Sitzung vom 27. v. Mtz. das Kirchengesetz vom 13. Mai 1922, betr. die Besetzung der Pfarren und die Bestellung der Propste usw. (Kirchl. Amtsblatt von 1922 Nr. 4, S. 14), dahin geändert, daß im § 8 statt „drei“ zu setzen ist: „zwei“.

Der Paragraph 8 des genannten Kirchengesetzes lautet demnach fortan folgendermaßen:

„Von den Geistlichen der Propstei sind dem Oberkirchenrat zwei Pastoren aus ihrer Mitte vorzuschlagen, aus denen der Oberkirchenrat einen zu wählen und zum Propst zu bestellen hat.“

Schwerin, den 3. Juni 1924.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

130) G.-Nr. III. 3186.

Vorsitz im Kirchengemeinderat.

Nach § 15 Absatz 1 der Kirchenverfassung wechselt in Gemeinden mit mehreren Geistlichen der Vorsitz im Kirchengemeinderat unter ihnen alle drei Jahre. Diese

dreijährige Frist beginnt nach einem Beschluß der ersten ordentlichen Landessynode vom 29. November 1922 mit dem Tage des Inkrafttretens der Verfassung, also mit dem 29. September 1921. Der Wechsel im Vorsitz hat demnach erstmalig am 29. September 1924 stattzufinden.

Schwerin, den 30. Mai 1924.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

131) G.-Nr. III. 3353.

Gottesdienstordnung.

Die Vorlage wegen Änderung der Gottesdienstordnung hat die Synode wegen der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Angelegenheit auf ihre nächste Tagung verschoben und für die Zwischenzeit die Synodalen Konsistorialrat Professor D. Hilbert, Kirchenrat D. Wilbrandt, Pastor D. Schmalk und Studien- direktor Schliemann mit der weiteren Bearbeitung des Materials beauftragt.

Schwerin, den 3. Juni 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

132) G.-Nr. III. 3353.

Glockenberatungsstelle.

Der Oberkirchenrat hat eine Glockenberatungsstelle, dem die Herren Geh. Oberbaurat Pries und Landesmusikdirektor Emge angehören, eingerichtet. Die Herren Pastoren wollen sich in allen Fragen, welche die Kirchenglocken betreffen, besonders bei Neubeschaffung von Kirchenglocken, an die vorgenannte Glockenberatungsstelle, z. H. von Herrn Geh. Oberbaurat Pries, unter der Adresse: An die Glockenberatungsstelle des Oberkirchenrats zu Schwerin wenden. Es sollen in keinem Falle neue Kirchenglocken angeschafft werden, ohne daß fachmännische Beratung eingeholt ist, damit Fehlgriffe bei der Beschaffung von Kirchenglocken vermieden werden.

Schwerin, den 5. Juni 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

133) G.-Nr. III. 3263.

Kirchliche Organistenprüfung.

Das Ministerium für Unterricht hat durch Schreiben an den Oberkirchenrat vom 19. Mai 1924 seine Zustimmung dazu erklärt, daß für solche Volksschul- lehrer, die in der Lehramtsprüfung an den Seminaren in Neukloster oder Lübbthen eine Befähigung für den Organistendienst nicht nachgewiesen haben, der fehlende Nachweis nachträglich außer durch eine Prüfung an den Seminaren auch durch eine vor einer kirchlichen Prüfungsbehörde abzulegende Prüfung

erbracht werden kann, vorausgesetzt, daß Vorschriften und Anforderungen dieser Prüfung derjenigen der Lehrerseminare entsprechen.

Schwerin, den 3. Juni 1924.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

134) G.-Nr. III. 3043.

Kirchliche Gebühren für Entfreigungen.

1. In Tauf-, Konfirmationsfällen und Trauungsfällen.

	Goldmark
a) Entfreigungen, Kinder von einem nicht zuständigen Geistlichen taufen zu lassen	1—5
b) vom gesetzmäßigen Alter zum Zwecke der Konfirmation	1—5
c) von der öffentlichen Konfirmation außer in Krankheitsfällen	2—10
d) von der öffentlichen Konfirmation außerhalb der gesetzlichen Zeit	2—10
e) von der Konfirmation durch einen nichtzuständigen Geistlichen oder außerhalb des Kirchspiels	2—5
f) von der Annahme eines anderen Beichtvaters	1—5
g) von der Beibehaltung des bisherigen Beichtvaters	1—5

2. In Ehesachen.

a) Entfreigung von jedem kirchlichen Aufgebot außer in den Fällen der Bekanntmachung im Kirchl. Amtsblatt 1922, Nr. 2	2—10
b) Erlaubnis zur Trauung durch einen nichtzuständigen Geistlichen oder außerhalb des Kirchspiels	2—10
c) desgleichen unter Entfreigung von einem Eheverbot	5—15
d) desgleichen eines nichtdeutschen Mannes	10—30

Schwerin, den 22. Mai 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

135) G.-Nr. III. 2899.

Verbilligte Bibeln.

Es ist dem Oberkirchenrat gelungen, wieder eine Anzahl von Bibeln zu beschaffen, die an minderbemittelte Gemeindeglieder zu einem wesentlich ermäßigten Preise abgegeben werden können.

Es können zwei verschiedene Ausgaben abgegeben werden:

1. Deutsche Normalbibel mit Parallelstellen und Abschnittüberschriften. Durchgesehener Luthertext. Nonpareille-Schrift. Halbklein. Gespr. Schnitt. Deckelgröße $17\frac{1}{4} \times 11\frac{1}{4}$ cm zu 0,40 M (640 g).

2. Deutsche Klein-Oktav-Bibel mit Parallelstellen. Petit-Schrift. Halbklein. Gespr. Schnitt. Deckel-Größe $21\frac{1}{4} \times 14\frac{1}{4}$ cm zu 0,60 M (970 g).

Beide Ausgaben sind ohne Apokryphen.

Die Bibeln werden portofrei versandt. Bestellungen sind an den Oberkirchenrat zu richten. Der Betrag ist sogleich bei der Bestellung mit einzusenden. Es kann jedoch an die einzelnen Gemeinden nur eine beschränkte Anzahl von Bibeln abgegeben werden. Die Höchstzahl beträgt 5 Exemplare. Die Bestellungen

werden der Reihe nach erledigt. Wenn die Sendung vergriffen ist, so können voraussichtlich erst nach $\frac{1}{2}$ Jahr wieder verbilligte Bibeln abgegeben werden.

Die Bibeln dürfen nur an Minderbemittelte abgegeben werden, und zwar zu dem oben angegebenen Preise. Es ist den Gemeinden jedoch unabwehrlich, wenn sie aus eigenen Mitteln eine weitere Ermäßigung des Preises eintreten lassen wollen. Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen sollen die Bibeln völlig kostenlos abgegeben werden.

Außer den beiden oben angezeigten Bibel-Ausgaben stellt der Oberkirchenrat den Gemeinden eine einfache Traubibel in Halbleinen mit Kreuz und Chronik zur Verfügung, die an Brautpaare bei der Trauung abgegeben werden soll. Der Preis beträgt je Exemplar 1,40 M. Wenn die Gemeinden die Mittel dazu aufbringen, so steht dem nichts entgegen, daß diese Bibel kostenlos an die Brautpaare abgegeben wird. Es kann nur dringend empfohlen werden, daß die Gemeinden den Brautpaaren eine Bibel zur Trauung stiften. Wo das nicht möglich ist, sollte wenigstens der Versuch gemacht werden, ihnen eine Traubibel zu dem angegebenen Preise anzubieten.

Schwerin, den 24. Mai 1924.

Der Oberkirchenrat.
Behm.

136) G.-Nr. III. 3261.

Gehaltsätze.

Bekanntmachung vom 27. Mai 1924 über
Erhöhung der Dienstbezüge für Beamte.

Auf Grund des § 41 Satz 2 des Besoldungsgesetzes vom 19. Mai 1920 werden die Dienstbezüge der Staatsbeamten, wie sie durch die Bekanntmachung vom 24. März 1924 über Erhöhung der Dienstbezüge für Beamte (Rbl. 1924 Seite 129/30) festgesetzt worden sind, mit Wirkung vom 1. Juni 1924 ab in der nachstehenden Weise neu geregelt:

A. Grundgehälter.

Gruppe A I:	804	840	864	900	936	972	1008	1032	1068	Goldmark
jährlich,										
Gruppe A II:	876	912	948	984	1032	1068	1104	1140	1176	Goldmark
jährlich,										
Gruppe A III:	960	996	1044	1080	1128	1164	1212	1248	1284	Gold-
mark jährlich,										
Gruppe A IV:	1104	1152	1200	1248	1296	1332	1380	1428	1476	Gold-
mark jährlich,										
Gruppe A V:	1296	1356	1404	1464	1512	1572	1620	1680	1728	Gold-
mark jährlich,										
Gruppe A VI:	1596	1680	1764	1860	1944	2028	2112	2196	2280	Gold-
mark jährlich,										
Gruppe A VII:	2100	2220	2340	2460	2640	2760	2880	3000	3120	Gold-
mark jährlich,										
Gruppe A VIII:	2400	2580	2760	2940	3060	3240	3420	3600	Goldmark	
jährlich,										

Gruppe A IX:	2820	3000	3180	3360	3540	3720	3900	4140	Goldmark
jährlich,									
Gruppe A X:	3600	3900	4140	4380	4620	4860	5100	5400	Goldmark
jährlich,									
Gruppe A XI:	4200	4500	4800	5100	5400	5700	6000	6300	Goldmark
jährlich,									
Gruppe A XII:	4860	5220	5580	5940	6360	6780	7200	Goldmark	jährlich,
Gruppe A XIII:	6300	7200	8100	8700	9600	Goldmark	jährlich.		

Einzelgehälter.

Gruppe B I: 12000 Goldmark jährlich,
 Gruppe B II: 14 400 Goldmark jährlich.

B. Ortszuschlag (Wohnungsgeldzuschuß).

Ortsklasse	Jahresbetrag bei einem Grundgehälte						
	bis 948 Goldmark	über 948 Goldmark bis 1284 Goldmark	über 1284 Goldmark bis 2340 Goldmark	über 2340 Goldmark bis 4140 Goldmark	über 4140 Goldmark bis 7200 Goldmark	über 7200 Goldmark bis 12000 Goldmark	über 12000 Goldmark
	(Tarif-klasse VII)	(Tarif-klasse VI)	(Tarif-klasse V)	(Tarif-klasse IV)	(Tarif-klasse III)	(Tarif-klasse II)	(Tarif-klasse I)
	Goldmark	Goldmark	Goldmark	Goldmark	Goldmark	Goldmark	Goldmark
A	252	390	540	720	960	1260	1460
B	198	312	432	570	780	1020	1260
C	168	258	360	480	630	840	1050
D	132	210	288	390	510	660	840
E	102	156	216	300	390	510	630

C. Rinderzuschläge.

Bis zum vollendeten 6. Lebensjahre: statt bisher monatlich 13 (jährlich 156) Goldmark monatlich 16 (jährlich 192) Goldmark,
 bis zum vollendeten 14. Lebensjahre: statt bisher monatlich 15 (jährlich 180) Goldmark monatlich 18 (jährlich 216) Goldmark,
 bis zum vollendeten 21. Lebensjahre: statt bisher monatlich 17 (jährlich 204) Goldmark monatlich 20 (jährlich 240) Goldmark.

D. Frauenzuschlag.

Statt bisher monatlich 8 (jährlich 96) Goldmark monatlich 10 (jährlich 120) Goldmark.

Die vorstehenden Sätze sind der Berechnung der Dienstbezüge der Beamten vom 1. Juni 1924 ab zugrunde zu legen mit Ausnahme des vollen Ortszuschlags. Von diesem sind vorläufig wie bisher bis auf weiteres nur 80 v. H.

zu zahlen. Zur Abrundung der auszahlenden Beträge werden die Ortszuschlagsätze zu 80 v. H. wie folgt festgesetzt:

Ortsklasse	bei einem Grundgehälte						
	bis 948 Goldmark	über 948 Goldmark bis 1284 Goldmark	über 1284 Goldmark bis 2340 Goldmark	über 2340 Goldmark bis 4140 Goldmark	über 4140 Goldmark bis 7200 Goldmark	über 7200 Goldmark bis 12000 Goldmark	über 12000 Goldmark
	(Tarifklasse VII)	(Tarifklasse VI)	(Tarifklasse V)	(Tarifklasse IV)	(Tarifklasse III)	(Tarifklasse II)	(Tarifklasse I)
	Goldmark	Goldmark	Goldmark	Goldmark	Goldmark	Goldmark	Goldmark
A	204	312	432	576	786	1008	1248
B	162	252	348	456	624	816	1008
C	132	204	288	384	504	672	840
D	108	168	228	312	408	528	672
E	84	126	174	240	312	408	504

Die am 31. Mai 1924 im Dienst befindlichen Beamten behalten ihr Bezahlungszug bzw. Tagegelddienstalter.

Die nach dieser Bekanntmachung für den Monat Juni zustehenden Bezüge sind, soweit die Berechnung bis dahin erfolgen kann, und die erforderlichen Mittel vorhanden sind, ohne Gewähr für die Einhaltung des Zahlungstages, frühestens am Freitag, dem 6. Juni 1924, zu zahlen; die am 28. Mai 1924 auf Grund der Bekanntmachung vom 24. Mai 1924 über Gehaltszahlung für Monat Juni 1924 (Rbl., Amtliche Beilage 1924 S. 177/8) für den Monat Juni bereits vorweg zur Auszahlung gelangenden Beträge sind in Anrechnung zu bringen.

Der Oberkirchenrat gibt die obenstehenden Bestimmungen betr. Gehaltserhöhung nach der Bekanntmachung vom 27. Mai 1924, soweit sie für kirchliche Verhältnisse in Betracht kommen, bekannt.

Schwerin, den 31. Mai 1924.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

137) G.-Nr. III. 3304.

Plakatmission.

Auf Antrag der Stuttgarter Geschäftsstelle der Plakatmission „Goldene Worte berühmter Männer“ macht der Oberkirchenrat auf dies Unternehmen aufmerksam und empfiehlt den Herren Pastoren dringend, in einer Sitzung des Kirchengemeinderats an der Hand der nachfolgend abgedruckten Richtlinien für Plakatmission die Frage zu besprechen, welche Möglichkeiten zur Verbreitung der sehr empfehlenswerten Plakate, von denen dem Oberkirchenrat mehrere Jahrgänge bekannt sind, in den betr. Gemeinden gegeben sind.

Die Plakatmission hat es sich zur Aufgabe gemacht, für jede Woche ein Plakat herzustellen, das unter der deutlich in die Augen fallenden Überschrift: „Goldene Worte berühmter Männer“ irgendein bedeutungsvolles Wort solcher Männer bringt, die durch ihre überragende Größe im voraus auf Gehör rechnen dürfen. Daran schließt sich, wenn noch Raum vorhanden, ein damit übereinstimmendes Bibelwort, je nachdem auch noch eine kurze, packende Anwendung, wie sie für den modernen Menschen sich eignet.

Durch das Aufhängen solcher Plakate, die schon durch ihre künstlerische Ausführung und die durch sechs verschiedene Umrahmungen geschaffene Abwechslung die Aufmerksamkeit auf sich ziehen, sollen auf diese Weise die in den Goldenen Worten niedergelegten Wahrheitsätze in die weitesten Volkskreise hineingetragen werden.

Es handelt sich hier also nicht um ein geschäftliches oder irgendwelchen besonderen Zwecken dienendes, sondern um ein rein gemeinnütziges Unternehmen, das von einem kleinen Kreis von Männern in Stuttgart seit dem Jahre 1912 unter nicht unbedeutlichen Opfern betrieben wird — übrigens in konfessionell und politisch durchaus neutraler Weise. Vorsitzender der Plakatmission und Verfasser der Plakate ist Reallehrer Gotthold Schmid in Stuttgart.

Die Plakate werden teils von der Plakatmission selber zum Anschlag gebracht, teils zum Herstellungspreis, ja, unter demselben, an Besteller (einzelne oder Vereine, Kirchengemeinden usw.) aus ganz Deutschland und darüber hinaus vierteljährlich (je 13 Nummern) versandt, die sie dann an ihren Orten auf die jeweils geeignetste Weise zum Anschlag bringen. 1 Plakat kostet zurzeit 1 Goldpfennig.

Die geeignetsten Orte zum Aushang der Plakate sind: Fabriken, Aufgänge und Vorräume in öffentlichen Gebäuden, Vorzimmer von Kanzleien, Wartezimmer von Ärzten, Krankenhäuser, Erholungsheime, Herbergen, Volksspeisehäuser, Gefängnisse, Vereinslokale, Versammlungssäle aller Art, Gemeindehäuser, Schaufenster, Schulen, Kasernen, Lazarette, die Wartesäle der Bahnhöfe usw. Wer nur irgendein geeignetes Plätzchen findet, kann hier in aller Stille auf ganz einfache Weise mit wenig Mühe und geringen Kosten reichen Segen stiften. Wir möchten darum alle, denen die sittliche und religiöse Erneuerung unseres Volkes angelegen ist, herzlich um ihre Mithilfe bitten.

Das Reichsverkehrsministerium hat uns im letzten Jahre die Erlaubnis zum kostenlosen Aushang der Plakate in den Bahnhöfen von ganz Deutschland in sehr entgegenkommender Weise erteilt. Wer darum die Plakate auf dem Bahnhof seines Wohnortes aushängen möchte, was sehr wünschenswert ist, darf uns das nur mitteilen. Auch das Wehrkreiskommando V hat die Erlaubnis gegeben zum Aushängen der Plakate in den Kasernen; es werden demzufolge bereits an 21 Plätzen 125 Plakate wöchentlich ausgehängt. 3900 kamen im letzten Jahre in die Stuttgarter Krankenhäuser, 1148 auf die verschiedenen Stuttgarter Bahnhöfe und 6865 wurden an den öffentlichen Plakatstellen in Stuttgart angeschlagen, wo sie von vielen, wie wir wissen, regelmäßig gelesen werden. Um meisten möchten wir zum Aushängen der Plakate in den Aufgängen von Privathäusern ermuntern. Hier werden sie erfahrungsgemäß am fleißigsten und von vielen mit Freude und

Dank gelesen. Immer wieder dürfen wir aus Zuschriften und sonstigen Mitteilungen ersehen, daß die Plakate in ihrer stillen und stetigen Weise doch manchen Segen vermitteln, ja, oft in entscheidender Weise ins Herz treffen.

Es empfiehlt sich wenigstens, einmal eine Probe zu machen mit einer Bestellung auf $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Jahr, wodurch man bei geringfügigen Unkosten sich einen Einblick in das Werk verschaffen kann. Man erhält dann auch eine Anweisung, die alles Nähere enthält. Bestellungen und Anfragen an die Geschäftsstelle der Plakatmission in Stuttgart, Schloßstr. 90 (Postcheckkonto Nr. 6905).

Schwerin, den 6. Juni 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

138) G.-Nr. III. 3234.

Verbilligung der Kohlenlieferungen.

Nach Mitteilung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses haben die Bemühungen um eine Verbilligung der Kohlenlieferungen für die Religionsgesellschaften und karitativen Anstalten usw. im kommenden Winter zu einem Ergebnis leider nicht geführt. Wie der Reichswirtschaftsminister an den Reichstagsabgeordneten, Pfarrer D. Mumm mitteilt, hat eine Fühlungnahme mit den Syndikaten ergeben, daß diese außerstande sind, dem von D. Mumm gestellten Antrag zu entsprechen. Als Begründung führen sie an, daß die finanzielle Lage der Kohlenbergwerke so schlecht sei, daß diese weder eine Geldsumme zum Besten der Religionsgesellschaften noch die zur Beheizung der Kirchen erforderlichen Kohlen unentgeltlich zur Verfügung stellen könnten. Auch ein verbilligter Kohlenbezug läßt sich aus dem gleichen Grunde und wegen der infolge einer solchen Maßnahme von anderen Seiten zu erwartenden Berufungen nicht ermöglichen. Der Reichskohlenverband weist auf eine Bekanntmachung des Reichskohlenrats vom 20. März 1924 hin, die in dem Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 68 vom 20. März 1924 abgedruckt ist. Die Möglichkeit einer zwangsweisen Herabsetzung der Kohlenpreise im Interesse einzelner Verbraucher ist dem Reichswirtschaftsminister nicht gegeben. Nach der Stellungnahme der Syndikate ist auch eine unmittelbare Einwirkung auf diese von ihm aus zwecklos. Der genannte Reichsminister empfiehlt jedoch, daß die betreffenden Religionsgesellschaften und Anstalten sich mit den Syndikaten oder Werken, die ihnen am nächsten gelegen sind oder von denen sie früher ihre Brennstoffe bezogen haben, unmittelbar wegen Verbilligung der Brennstofflieferungen für den kommenden Winter in Verbindung setzen.

Erfahrungsgemäß wird auf diese Weise am meisten zugunsten der benannten Anstalten erreicht werden können.

Schwerin, den 2. Juni 1924.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

139) G.-Nr. III. 3166.

Tagung für Gottesdienst und kirchliche Kunst in Halle.

Die theologische Fakultät in Halle, das evangelische Konsistorium der Provinz Sachsen und die Generalsuperintendenten veranstalten in den Tagen vom 23. bis 26. Juni 1924 in Halle (Auditorium maximum der Universität) eine Tagung für Gottesdienst und kirchliche Kunst mit folgender Tagesordnung:

Montag, 23. Juni: 4 bis 6 Uhr Führung durch die Kirchen der Stadt: Baurat Ohle und Prof. D. Ficker.

6 Uhr Eröffnung der Ausstellung kirchl. Gegenwartskunst, Prof. Ficker.
Dienstag, 24. Juni: 8,15 Uhr Begrüßung: D. Feine, Dekan der theologischen Fakultät.

8,30 bis 9,45 Uhr „Wesen und Gestaltung des evangelischen Gottesdienstes“: Prof. D. Eger.

10 bis 11 Uhr Musikalische Ausgestaltung des Gottesdienstes: Prof. Dr. Schering.

3 Uhr Ausstellung von Bau- und Kunstdenkmälern: Baurat Ohle.

4,30 Uhr Gottesdienst in der Marktkirche.

Mittwoch, 25. Juni: 8,15 bis 9,30 Uhr Der evangelische Kirchenbau der Gegenwart: Geh. Oberbaurat D. Fürstenau.

10 bis 11 Uhr Das Problem des evangelischen Kirchbaues: Prof. D. Ficker.

4 Uhr Ausstellung: Geh. Oberbauräte D. Fürstenau und Rickton.

6 Uhr Kirchenkonzert in der Marktkirche.

8,15 Uhr Gesellschaftliches Beisammensein.

Donnerstag, 26. Juni: 8,15 bis 9,30 Uhr Kirchliche Denkmäler der Provinz Sachsen: Geh. Oberbaurat Fiecke.

9,45 bis 10,45 Uhr Kirchliche Bau- und Kunstpflege: Geh. Oberbaurat Rickton.

4 bis 6 Uhr Führung durch den Gertraudenfriedhof und Ausstellung für moderne Friedhofskunst: Stadtbaurat Jost.

Alle Anmeldungen, Anfragen und Zahlungen an die Sammlung für Christliche Archäologie und kirchliche Kunst, Universität. Anmeldeschluß 15. Juni. Teilnehmerkarte 3 M. Auf Antrag Freiquartier oder Privatunterkunft zu mäßigem Preis. Verbilligtes Mittagessen. In gewissen Grenzen kann auf besonderen Antrag der Fahrpreis zum Teil oder ganz zurückerstattet werden. Geschäftsstelle ab 23. Juni, vorm. 8 Uhr, in der Bourse zur Tulpe, neben der Universität.

Schwerin, den 3. Juni 1924.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

140) G.-Nr. III. 3147.

Die sittliche Not unseres Volkes.

Die deutsche Mitternachtsmission veranstaltet in der Zeit vom 22. bis 29. Juni und vom 4. bis 9. August d. J. zwei Instruktionkurse, die sich mit der sittlichen Not unseres Volkes in ihren ethischen, sexualpädagogischen, sozialen und

wirtschaftlichen Zusammenhängen beschäftigen sollen. Der Oberkirchenrat macht die Herren Pastoren auf diese Kurse aufmerksam und gibt gleichzeitig das Programm des 1. Instruktionkursus bekannt.

Die sittliche Not unseres Volkes in ihren ethischen, sexualpädagogischen, sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhängen. Instruktionkursus im Missionshaus der Deutschen Mitternachtsmission, Hamburg 5, Alexanderstraße 23:

Sonntag, den 22. Juni, vormittags 10 Uhr: Gottesdienst in der Stiftskirche.

Abends 8 Uhr: Begrüßungsabend im Missionshause.

Montag, den 23. Juni, vormittags 9,30 Uhr: „Volksgesundheit und Wohnungsnot“, Redner: Dr. Walther Stiller, Hamburg. Abends 7,30 Uhr: „Gesunde Wohnstätten und Bodenreform als gesellschaftliche und staatliche Pflicht“, Redner: Rudolf Wiesener, Hamburg, Vorsitzender des Landesverbandes Nordmark des Bundes deutscher Bodenreformer.

Dienstag, den 24. Juni, vormittags 9,30 Uhr: „Alkohol und Geschlechtskrankheiten“, Redner: Professor Dr. Rittershaus, Hamburg, Oberarzt an der Staatskrankenanstalt Friedrichsberg. Abends 7,30 Uhr: „Die Neuordnung des Prostitutionswesens“, Redner: Dr. Riack, Hamburg, Direktor des Barmbecker Krankenhauses.

Mittwoch, den 25. Juni, vormittags 9,30 Uhr: „Die Bekämpfung des Dirnentums und die Aufgabe der Deutschen Mitternachtsmission“, Redner: Missionsleiter Adolf Müller, Hamburg. Abends 7,30 Uhr: „Der Mädchenhandel und seine Bekämpfung“, Redner: Präsident Dr. Jung, Berlin, Vorsitzender des Deutschen Nationalkomitees zur Bekämpfung des Mädchenhandels.

Donnerstag, den 26. Juni, vorm. 9,30 Uhr: „Sexualethik“, Redner: Dr. med. Rühl, Altona. Abends 7,30 Uhr: „Sexuelle Erziehung“, Redner: Inspektor Munz, Hamburg (Rauhes Haus).

Freitag, den 27. Juni, vormittags 9,30 Uhr: „Innere Mission und öffentliche Wohlfahrtspflege“, Redner: Pastor Dr. Schreiner, Hamburg. Abends 7,30 Uhr: „Die Überwindung des sittlichen Zerfalls in Kunst und Schrifttum“, Redner: Paul Schwanberg, Hamburg.

Sonabend, den 28. Juni, vormittags 9,30 Uhr: „Die sittliche Revolution als Pflichtforderung an Staat und Gesellschaft“, Redner: Schriftsteller J. C. J. Dummerborn, Hamburg.

Sonntag, den 29. Juni, vormittags 10 Uhr: Schlußgottesdienst in der Großen St. Michaeliskirche. Nachmittags Ausflug nach dem Mädchenschutzhelm Salem der Deutschen Mitternachtsmission. Waldgottesdienst in Wellingsbüttel.

Nach jedem Vortrag ist Gelegenheit zur freien Aussprache. — Jeden Morgen 9 Uhr findet eine Frühandacht statt. — Die Nachmittage werden freigelassen für Besprechungen in kleinem Kreise, für Besichtigungen, Ausflüge usw.

In der auf den Kursus folgenden Woche vom 29. Juni bis 5. Juli ist im Missionshause Gelegenheit zu vertiefter Weiterarbeit gegeben. Außerdem sollen verschiedene soziale Einrichtungen Hamburgs besichtigt werden, u. a. das Rauhe Haus, die Alsterdorfer Anstalten und die Siedlung Steenkamp. Im Rauhen Hause wird Direktor Pastor Pfeiffer einen Vortrag über die Arbeit des Rauhen Hauses halten, in den Alsterdorfer Anstalten ein Anstaltsarzt über Vererbungsfragen sprechen.

Diese zweite Woche würde auch Zeit frei machen können für die Schätze der Hamburgischen Museen, für den Hafen, die Elbe, den Sachsenwald, Hagenbecks Tierpark usw.

Wir wollen durch diesen Kursus unseren Freunden, besonders den Pfarrbrüdern, wieder einmal eine Übersicht geben über die Lage und die Hilfsmittel im Kampf um die sittliche Erneuerung unseres Volkes. Ein offizieller Unkostenbeitrag wird nicht erhoben, wir vertrauen auch dabei ganz dem brüderlichen Opfer Sinn. Baldige Anmeldung ist dringend notwendig.

Ein zweiter Kursus wird in der Zeit vom 4. bis 9. August veranstaltet werden.

Übrigens sei bei diesem Anlaß gesagt, daß unser Missionshaus den durch Hamburg kommenden Freunden unseres Werkes offensteht, um ihnen einen Einblick in unsere Arbeit und ihre Grundlagen zu ermöglichen. Auch dafür ist vorherige Anmeldung erwünscht.

Schwerin, den 31. Mai 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

141) G.-Nr. III. 3030.

Internationaler Verband zur Verteidigung des Protestantismus.

Der im Vorjahre gegründete Internationale Verband zur Verteidigung des Protestantismus, dessen Generalsekretariat in Berlin W. 35, Am Karlsbad 5, seinen Sitz hat, gibt zur allgemeinen Orientierung über die Lage des Protestantismus in den verschiedenen Ländern und über seine Tätigkeit ein Mitteilungsblatt heraus, von dem jetzt die 12 Druckseiten umfassende Nummer 2 vorliegt. Der jährliche Bezugspreis beträgt 3 Mk und ist an die Zentralkasse des Evangelischen Bundes in Berlin W. 35, Am Karlsbad 5, Postcheckkonto Berlin Nr. 11824, zu senden. Der Oberkirchenrat macht erneut auf die Bestrebungen des Verbandes aufmerksam und empfiehlt den Bezug des Mitteilungsblattes.

Schwerin, den 23. Mai 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

142) G.-Nr. III. 2705.

Jugendlager für die Schuljugend.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 7. April d. Js. — G.-Nr. III. 1964 — im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 7, S. 89, teilt der Oberkirchenrat den Herren Pastoren mit, daß für die mecklenburgische Schuljugend folgende Lager geplant sind:

1. Für Knaben im Alter von 14 Jahren an aufwärts vom 12.—21. Juli in Bastorf.
2. Ebenfalls vom 21.—28. Juli in Bastorf.
3. Für Mädchen im Alter von 14 Jahren an aufwärts vom 28. Juli bis 4. August in Bastorf.
4. Ebenfalls vom 4. bis 11. August in Bastorf.

5. Für Obersekundaner, Primaner und Schüler der Lehrerseminare vom 14. bis 21. Juli auf Burg Zislow, einem alten Germanenburgwall am Plauer See. Gesamthema der Besprechung dieses Lagers: Das Christentum in den geistigen Strömungen der Gegenwart.
- I. a) Die Christen und das Alte Testament (Recht und Unrecht des Antisemitismus).
 - b) Gibt es eine deutsche Religion?
 - II. a) Christentum und Spiritismus.
 - b) Christentum und Anthroposophie.
 - III. a) Christentum und Kommunismus.
 - b) Christentum und Idealismus.
 - IV. a) Christentum und Persönlichkeit (Mystik und Individualismus).
- Die Leitung dieses Lagers hat Pastor Walter (Neukloster).
6. Für Schüler aller Schulen im Alter von 12 bis 14 Jahren vom 23. bis 30. Juli in Rambow bei Schwinkendorf (am Rande der Mecklenburgischen Schweiz).
7. Ebenfalls für Schüler aller Schulen im Alter von 12 bis 14 Jahren vom 30. Juli bis 6. August in Drieburg bei Cramon (Bahnhofstation Friedrichsthal).

Ferner findet noch ein Jugendlager für junge Mädchen im Alter von 17 Jahren an aufwärts unter Leitung von Pastor Helms (Warnemünde) in Rißerow bei Kloster Malchow statt vom 14. bis 21. Juli. Das Gesamthema dieses Lagers lautet: Die Verantwortung der deutschen Jungmädchenwelt in unseren Tagen.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung betragen für jedes Lager 3,— M. Mitzubringen ist ferner an Lebensmitteln: $\frac{1}{2}$ Pfund Zucker, $\frac{1}{2}$ Pfund ganzen Reis, $\frac{1}{2}$ Pfund Reismehl, $\frac{1}{2}$ Pfund geräucherten Speck, Brotaufstrich für die Nebenmahlzeiten. Außerdem eine warme Decke, Schnaps, Trinkbecher, Gabel, Messer und Gabel, nach Möglichkeit auch Musikinstrumente und Lieberbücher, evtl. auch photographischer Apparat.

Alle Lebensmittel sind sofort an die Lagerleitung abzugeben.

Die Anmeldung ist mit Angabe der gewünschten Zeit an den Evangelischen Landesjugenddienst, Schwerin, Anastasiastr. 4, zu richten. Einzahlung des Verpflegungsgeldes auf Zahlkarte an B. Meyer, Pastor, Schwerin, Postfachamt Hamburg Nr. 65379. Erst nach Einzahlung des Geldes ist die Anmeldung gültig. Anmeldefluß für jedes Lager ist spätestens 3 Wochen vorher. Es empfiehlt sich aber, sich sobald wie möglich anzumelden, da unter Umständen bei starkem Andrang das gewünschte Lager schon besetzt sein kann.

Schwerin, den 12. Mai 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

143) G.-Nr. III. 3297.

Seidenmission.

Das Rentenmark-Konto für die Seidenmission befindet sich bei der Giro-Zentrale unter Nr. 1628.

Schwerin, den 5. Juni 1924.

Der Oberkirchenrat.

B e h m.

144) G.-Nr. III. 3352.

Mecklenburg-Schwerinsche Bibelgesellschaft.

Das Postscheckkonto der Mecklenburg-Schwerinschen Bibelgesellschaft ist Hamburg Nr. 12313.

Schwerin, den 6. Juni 1924.

Der Oberkirchenrat.

B e h m.

145) G.-Nr. III. 3418.

Kollektenverzeichnis für das Vierteljahr Juli/September 1924.

Am 6. Juli, 3. Sonntag nach Trinitatis: Kollekte für die Ferienverschickung erholungsbedürftiger mecklenburgischer Kinder. Die Erträge sind an die Ortsausschüsse bezw. an den Landespflegeauschuß zu Schwerin (Konto Ferientindertag, Giro-Zentrale Mecklb. 727; Mecklb. Depositen- und Wechselbank 113 457) einzusenden. (Vergl. Verfügung Nr. 146 in diesem Blatte.)

Am 20. Juli, 5. Sonntag nach Trinitatis: Kollekte für die Arbeit an der männlichen Jugend Mecklenburgs in den Posaunenchören. Erträge an den Landesverband der Evangelischen Jungmänner-Vereine beider Mecklenburg, 3. H. von Herrn Amtsinспекtor Günther in Schwerin. (Postscheckkonto Hamburg 58 916.) Verfügung erfolgt in nächster Nummer des Kirchlichen Amtsblattes.

Am 3. August, 7. Sonntag nach Trinitatis: Kollekte für die Marienschule in Ludwigslust. Ertrag an den Vorstand des Stiftes Bethlehem in Ludwigslust. (Verf. siehe nächste Nummer des Kirchlichen Amtsblattes.)

Am 17. August, 9. Sonntag nach Trinitatis: Kollekte für den Wiederaufbau der durch Erdbeben zerstörten deutschen evangelischen Kirche in Tokio. Erträge an die Landeskirchenkasse. Postscheckkonto Hamburg 35 882. Depositen- und Wechselbank 113 225. Genossenschaftsbank 7506. Girozentrale Mecklenburg 436. Raiffeisenbank Mecklenburg 20 257. Mecklenburgische Beamtenbank 3270. „Deutschland“-Versicherungsbank, Schwerin. Reichsbankgirokonto.

Am 24. August, 10. Sonntag nach Trinitatis: Kollekte für die Judenmission. Ertrag an Pastor Schliemann in Herzfeld, Postscheckkonto Hamburg 14 884, oder Bankkonto Depositen- und Wechselbank, Agentur Parchim.

- Am 7. September, 12. Sonntag nach Trinitatis: Kollekte für das Rettungshaus in Gehlsdorf. Erträge an das Konto der Anstalt bei der Mecklenburgischen Genossenschaftsbank Rostock oder Postsparkonto Hamburg 13226 (Verf. siehe nächste Nummer des Kirchlichen Amtsblattes).
- Am 21. September, 14. Sonntag nach Trinitatis: voraussichtlich Kollekte für den Mecklenburgischen Landesverband zur Bekämpfung der Tuberkulose. (Genaueres wird später bekanntgegeben.)

Schwerin, den 7. Juni 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

146) G.-Nr. III. 3303.

Kirchenkollekte am III. post Trin.

Der Landesausschuß für die Nothilfe hat beschlossen, am 6. Juli d. J. in ganz Mecklenburg einen Sammeltag für die Ferienverschickung von Kindern zu veranstalten. Um dem Kinderelend in Mecklenburg etwas zu steuern, sind große Mittel nötig. Es ist den einzelnen Behörden und Organen der freien Liebebetätigkeit in diesem Jahre nicht möglich gewesen, so viele Kinder wie in den Vorjahren in die Heilstätten, Kindererholungsheime usw., zu senden. Dies macht sich in den einzelnen Kinderheimen durchaus bemerkbar. Auf der anderen Seite wäre aber gerade in diesem Jahre die Verschickung erholungsbedürftiger Kinder ganz besonders nötig. Der Landesausschuß für die Nothilfe hofft daher, daß durch die Sammlungen am 6. Juli einer recht großen Zahl elender Kinder Mecklenburg-Schwerins geholfen werden kann. Um die Sammelbetätigkeit in den einzelnen Orten besonders anzuregen, hat der Landesausschuß beschlossen, von den gesammelten Geldern 25 % den Orten bzw. den Organisationen auf Wunsch selber zu überlassen, damit sie ihrerseits Kinder verschicken können. Von den restlichen, an eine Zentralstelle einzuzahlenden 75 % des Sammelergebnisses sollen Beihilfen zu Kinderverschickungen und evtl. Beihilfen für die Erhaltung bzw. Vergrößerung der Kindererholungsheime und Kinderheilstätten Mecklenburgs gewährt werden.

Der Oberkirchenrat fordert die Herren Pastoren hierdurch auf, sich nach Möglichkeit in den Dienst der Sache zu stellen, und ordnet an, daß in allen Kirchen des Landes am 3. Sonntage nach Trinitatis eine allgemeine Kirchenkollekte zugunsten der Ferienverschickung erholungsbedürftiger Kinder abgehalten wird.

Die Erträge der Kollekten sind umgehend an die Ortsausschüsse abzuführen, soweit solche nicht vorhanden sind, an den Landespflege-Ausschuß in Schwerin, Regierungsgebäude IV (Konto „Ferienfindertag“, Giro-Zentrale Mecklb. 727; Mecklb. Depositen- und Wechselbank 113457).

Schwerin, den 7. Juni 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

147) G.-Nr. III. 3382.

Warnung!

Aus gegebener Veranlassung weist der Oberkirchenrat darauf hin, daß die Schriftsteller Brune und Stille **nicht** im Dienste der landeskirchlichen Volksmission stehen.

Schwerin, den 7. Juni 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

II. Personalveränderungen.

148) G.-Nr. II. 734.

Der zum Pastor für Innere Mission zu Rostock bestellte Pastor Henning Fahrenheim ist am Sonntag Rogate, dem 25. d. Mts., in sein Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 28. Mai 1924.

149) G.-Nr. I. 2595.

Der Pastor emer. Radloff, früher zu Kreien, ist am 23. Mai d. Js. heimgerufen.

Schwerin, den 4. Juni 1924.

150) G.-Nr. III. 3457.

Der bisherige Hilfsprediger Adloff zu Wredenhagen ist zum Pfarrverweser an den Kirchen und Gemeinden Wredenhagen, Grabow und Zepkow bestellt worden.

Schwerin, den 12. Juni 1924.

Seite 124
(leer)